
Bewohnerparkausweisgebührenordnung

69/04 HdO
118. Erg.Lief. 10/2023 HdO

**Gebührenordnung
für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen im Gebiet der Stadt Neuss
(Bewohnerparkausweisgebührenordnung)
vom 27. September 2023**

Aufgrund des § 6 a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56), und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 9. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 22. September 2023 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Neuss erhebt für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Diese Gebührenordnung gilt unbeschadet der Parkgebührenordnung der Stadt Neuss in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen werden Gebühren in Höhe von 10,00 EUR/Monat erhoben.
- (2) Für Kennzeichenänderungen in den Bewohnerparkausweisen oder die Ausstellung eines Ersatzdokumentes nach Verlust wird eine Gebühr in Höhe von einmalig 10,00 EUR zusätzlich zu der monatlichen Gebühr erhoben.

§ 3

- (1) Die Bewohnerparkausweise werden auf Antrag ausgestellt. Bei der Antragstellung kann der Antragstellende die Laufzeit zwischen einem und zwölf Monaten frei wählen.
- (2) Die Verlängerung eines Bewohnerparkausweises kann maximal 30 Tage vor Ablauf des Bisherigen beantragt werden.
- (3) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung und sind sofort für die gesamte Laufzeit im Voraus zur Zahlung fällig. Erlischt der Bewohnerparkausweis vor dem Ende seiner Laufzeit durch Umzug o.ä. oder wird von dem/der Antragstellenden nicht mehr benötigt, werden bereits für die Zukunft gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 4

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller*in verpflichtet. Zur Zahlung ist auch verpflichtet, wer die Gebührensuld durch Erklärung in Textform gegenüber der Stadt übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 27. September 2023

Reiner Breuer
Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. Oktober 2023 in Kraft getreten.
